

Teltomer Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Ausnahme von Inseraten
in der Expedition Sauerbergstr. Nr. 20
sowie
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Agenturen im Reich.

No. 62.

Berlin, den 4. August 1875.

20. Jahrg.

Am tliche s.

Berlin, den 28. Juli 1875.

Der frühere Rouleaurmaler Wilhelm Friedrich August Horte zu Treptow ist zum Amtsdienier, Executor und Nachwächter des Amtsbezirks resp. der Colonie Treptow bestellt, von mir bestätigt und demnächst vereidigt worden. Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Der bisherige Schöffe, Bauer Friedrich Witz ist zum Gemeindevorsteher von Dergischow und der Rostäth August Höners zum Schöffen ebendasselbst gewählt, von mir bestätigt und der 2. Höners demnächst vereidigt worden. Berlin, den 29. Juli 1875.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 9. Juli 1875.

Nach mir vorliegenden amtlichen Nachrichten existirt eine nicht unerhebliche Anzahl von Landgemeinden im diesseitigen Kreise, welche noch nicht mit einem Briefkasten am Orte versehen sind.

Das Vorhandensein und die Benutzung eines Briefkastens bietet der Landgemeinde nicht nur die Gelegenheit zur bequemen Einlieferung und passenden Aufbewahrung der Correspondenz, sondern sichert, was noch höher anzuschlagen ist, dem Orte auch eine regelmäßige Verbindung mit der nächstgelegenen Post-Anstalt. Es liegt somit im Interesse sowohl der Gemeinden, als auch der Postverwaltung, daß die Beschaffung resp. die Benutzung der Landbriefkasten möglichst allgemein werde.

Auf Anregung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction nehme ich daher Veranlassung, den betreffenden Gemeindevorständen, in deren Bezirken sich noch keine Briefkasten befinden, die Beschaffung von solchen dringend zu empfehlen.

Indem ich bemerke, daß vorschrittsmäßig construirte Landbriefkasten aus starkem Blech, grün lackirt, mit 6 Tagesplatten zu dem Preise von 10 Mark 50 Pfennigen pro Stück bei der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam zu beziehen sind und daß ich sehr gern zur Entgegennahme von Bestellungen, welche baldigst bei mir schriftlich zu machen sind, bereit bin, glaube ich die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß es nur dieser Andeutung bedürfen wird, um in Anbetracht der eintretenden Vortheile die betreffenden Gemeinden zur sofortigen Beschaffung von Briefkasten zu veranlassen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Der § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 bestimmt:

„Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche es unterlassen, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.“

„Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.“

und die hierzu ergangene Ausführungs-Instruction schreibt vor

„Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher resp. Polizeidirigent hat innerhalb acht Tagen nach dem Revisionsstermine die Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den vorkommend bezeichneten Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, bei der zuständigen Polizeianwaltschaft zu beantragen.“

Mit Rücksicht hierauf veranlasse ich die Herren Polizeidirigenten in den Städten, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher die Bestrafung von Contravenienten der bezeichneten Art innerhalb 8 Tagen nach Beendigung des Impfgeschäfts in ihren resp. Bezirken bei der betreffenden Polizei-Anwaltschaft zu beantragen.

Damit die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Impfgeschäfts erforderliche Controlle gesichert erscheint, ersuche ich indeß die Herren Polizeidirigenten, Gemeinde- und Gutsvorsteher, die desfalligen Straf- anträge nicht der Polizei-Anwaltschaft direct, sondern dem diesseitigen Landraths-Amte zur Kenntnissnahme und Weiterbeförderung einzureichen.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1875 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Potsdam für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 7. August in Wilsnack, den 9. August in Gabelberg, den 10. August in Kyritz, den 11. August in Neustadt a. d. Dosse, den 12. August in Neu-Ruppin, den 13. August in Nauen, den 14. August in Rathenow, den 16. August in Brandenburg a. d. Havel, den 23. August in Trenzembriehen, den 3. September in Beeslow, den 8. Sept. in Wriezen.

Die von der Militär-Commission-erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenfehler vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und-Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens 2 Meter langen starken Hanfstricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1875.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Ser. X. zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Die Zinscoupons Ser. X. Nr. 1-8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Juli 1875 bis dahin 1879 nebst Talons werden vom 14. Juni cr. ab von der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Driemenstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Rassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 8. Mai 1871 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der

Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen und der königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bez. jnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. Mai 1875.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) B. Graf zu Suleburg. Löwe. Hering. Rötger.

Warnung!

Die Regierung von Venezuela hat neuerdings durch mehrere Verordnungen ihre Absicht zu erkennen gegeben, die Einwanderung von Europäern und namentlich von Deutschen nach Venezuela zu befördern. Sie hat in diesem Sinne ihre in Deutschland residirenden Consulats mit Ermächtigung und Anweisung versehen, und es stehen hierauf gerichtete Agitationen auch innerhalb Preußens in wahrcheinlicher Aussicht.

Abgesehen von dem tropischen Klima Venezuela's, welches dem Gedeihen Europäischer Colonisations-Unternehmungen von vornherein jede Aussicht auf Erfolg abschneidet, wie dies der unglückliche Ausgang eines erst in neuerer Zeit von der Italiänischen Colonisations- und Handels-Gesellschaft unternommenen Immigrations-Verjuches zur Genüge erwiesen hat, sind auch die politischen und socialen Verhältnisse Venezuela's von der Art, daß eine Einwanderung deutscher Staatsangehörigen dorthin für dieselben mindestens mit eben so vielen Nachtheilen und Gefahren verbunden sein würde, als die Auswanderung nach Brasilien, deren Vermittelung durch Preussische Agenten bereits seit dem Jahre 1858 untersagt ist.

Es wird daher, nachdem allen inländischen Agenten zur Beförderung von Auswanderern jede Vermittelung von Verträgen, welche die Beförderung von Auswanderung nach Venezuela zum Gegenstande haben, untersagt und die erteilten Concessionen der Agenten danach beschränkt sind, auch das Publikum ersichtlich davor gewarnt, sich den Antrieben uncessionirter Agenten und Werber zur Auswanderung nach Venezuela anzuvertrauen.

Bekanntmachung

Im Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der am 21. v. Mts. aus Wietstock entlaufene Waisenknecht Gustav Schubert sich wieder angefunten hat.

Sühnsdorf, den 1. August 1875.

Der Amts-Vorsteher
v. d. Knefbeck.

Bekanntmachung

Am Sonnabend, den 24. dieses Mts. Abends zwischen 6 und 7 Uhr ist der bei dem Handelemann Fritz Müller zu Wend-Buchholz im Dienst stehende Knecht Friedrich Ternia auf der Berlin-Rgs.-Wusterauener Chaussee in der Nähe des Forst-Stabliments Wüsternmarkt ermordet und beraubt worden. Derselbe hatte Heu nach Berlin gefahren und befand sich auf der Rückfahrt. Der That dringend verdächtig ist ein Menich von etwa 20 Jahren, mittler Statur, mit kleinem blonden Schnurrbart, belleidet mit schwarzer